

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 31, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 15. Januar 2021

Woche 2



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 76,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2021/2022 Seite 2
- Profil der Corona-Schröter-Grundschule Seite 2
- Profil der Friedensschule-Grundschule Seite 2
- Einladung an alle Einzelhändler und Gewerbetreibenden der Stadt Guben Seite 3
- Formular zur Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren Seite 4
- Genehmigung/Einsichtnahme Haushaltssatzung 2021/2022 Seite 5
- Haushaltssatzung 2021/2022 Seite 5
- Ausschreibung: Planungsleistungen Jugendclub „Comet“ Seite 6
- Ausschreibung: Planungsleistungen Lsph. 2 - 9 „Sanierung der Sportanlagen Kaltenborner Straße Seite 7
- Ausschreibung: Planungsleistungen „GUB-E-BUS“, Haltestelle Seite 8
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 9
- Vergabe von Hausnummern Seite 9
- Was-Wann-Wo Seite 9

Gemeinde Schenkendöbern

- Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 12

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.12.2020 Seite 13
- Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen - Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen Seite 15
- Störungshotline Seite 15

I. Stadt Guben

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2021 das sechste Lebensjahr vollenden (1. Oktober 2014 - 30. September 2015) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2021 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Auf Grund der Corona-Pandemie sind die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2021/2022 wie folgt organisiert:

09./10./11. Februar 2021 ab 15:00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminabsprache (Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren)

- **Friedensschule Grundschule: Tel. 03561 2598**
- **Corona-Schröter-Grundschule: Tel. 03561 547967**

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung. Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule.

Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Fachbereich IV
Stadt Guben

Profil der Corona-Schröter-Grundschule

Corona-Schröter-Straße 25

03172 Guben

Telefon: 03561 547967

Fax: 03561 547969

E-Mail: corona5@t-online.de

www.corona-schroeter-gs.de

Schulleiterin (Rektorin): Frau Kleindienst

stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel

Profilierung

Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit offenen Ganztagsangeboten

- kostenlose Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Zusammenarbeit mit dem Hort
- „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e. V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin und einer Pädagogischen Unterrichtshilfe
- Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen

- Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch
- Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen
- Bläserklassen in der 4./5. Jahrgangsstufe
- Schulprojekt „Zukunftstage“ in der 4. - 6. Jahrgangsstufe in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn
- Schulprojekt „Junges Gemüse“
- Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett)
- Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region (Kanucamp)
- „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände
- Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme
- Wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus
- Schulförderverein

Fremdsprachen/Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache ab der 1. Klasse: Englisch/Polnisch
- Fakultatives Sprachangebot in der 6. Klasse: Französisch, englisch für Experten

Schulische Angebote

- Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes, Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga
- Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen
- Sprache: Lesen, Schulbibliothek
- Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch
- Schulbibliothek
- Musik: Gitarre, Chor
- Fachleistungskurse: D, Ma, Eng, Klassenstufe 5/6
- Schulgarten, Kinderküche, Projekt „Junges Gemüse“
- aktive Schulsozialarbeit: Konfliktmanagement, „Das kleine WIR“ Flex, „Klassenrat“ JG3, „Streitschlichtung“ JG4, „Schulsong“ JG5, „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6
- Schach
- Hausaufgabenbetreuung

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse

Für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen möchten, erfolgt dies aufgrund der Corona-Pandemie in Form eines Flyers, dieser liegt in den Kitas aus. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger sind:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

09./10./11. Februar 2021

ab 15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter

Tel. 03561 547967

Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren! Die Anmeldeformulare erhalten Sie in den Kitas.

Profil der Friedensschule-Grundschule

Friedensschule

Schulstraße 4

03172 Guben

Telefon: 03561 2598

Fax: 03561 5480740

E-Mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de

www.friedensschule-gs.de

Schulleiter (Rektor): Herr Müller

stellv. Schulleiter (kommissarisch): Herr Pradel

Profilierung

- flexible Schuleingangsphase (FLEX)
- Sportlich - musikalisches Profil „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt
- Kanu-Camps und -Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule
- Bewegte Pause: Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Nutzung neuer Medien: Whiteboards und Laptops im Unterricht
- Schulgartenunterricht
- LRS-Förderung
- Rechenschwäche-Förderung
- Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap
- Integration von Kindern mit Migrationshintergrund - Unterricht in Vorklassen und Förderkursen
- Grünes Klassenzimmer
- Kooperationen der Schule: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach)
- Kooperation und Zusammenarbeit
- Schule - Kita - Hort
- Schulpartnerschaften (poln. Schulen)
- Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze

Fremdsprachen/Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Englisch

- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Polnisch
- fakultative Kurse in der 3./4./5./6. Klasse: Polnisch
- Muttersprachunterricht für polnische Kinder

Schulische Angebote

- „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11
- 2. - 3. Klasse: elementares Musizieren
- 5. - 6. Klasse: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen)
- Handball/Fußball, Kanusport (3-Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße)
- Schach, Computerkurse, Schülerband,
- Polnisch und Polnisch als Muttersprache
- Arabisch Kurdisch als Muttersprache
- Neigungsgruppen: Musik, Kunst, Computer, Polnisch

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse

Für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen möchten, **erfolgt dies aufgrund der Corona-Pandemie in Form eines Flyers, dieser liegt in den Kitas aus.** Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger sind:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

09./10./11. Februar 2021

ab 15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter

Tel. 03561 2598

Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren! Die Anmeldeformulare erhalten Sie in den Kitas.

Einladung an alle Einzelhändler und Gewerbetreibenden der Stadt Guben

Die Stadt Guben lädt alle Einzelhändler und Gewerbetreibenden der Stadt am Dienstag, 26. Januar 2021, um 19:00 Uhr zur nächsten Händlerberatung in den Sitzungssaal der Stadtverwaltung Guben ein. Dieser Abendtermin ist ausschließlich den Händlern und Gewerbetreibenden der Neißestadt vorbehalten und daher nichtöffentlich.

Nur zur internen Bearbeitung!

Stempel der zuständigen Schule

Staatliches Schulamt Cottbus
 Blechenstraße 1
 03046 Cottbus

**ANMELDUNG ZUM SCHULAUFNAHMEVERFAHREN FÜR DAS SCHULJAHR
 20 21 /20 22**

Datum der Anmeldung:

Angaben zum Kind		
Familienname	Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum		Geburtsort
Geschlecht <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich		Muttersprache
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
bisher besuchte Kita		

Angaben zu den Eltern		
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
1.		
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		E-Mail*
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
2.		
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		E-Mail*
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(* freiwillige Angaben)

Besondere Hinweise der Sorgeberechtigten
Krankenkasse: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Aufenthaltsstatus: _____ weitere Rufnummern für Notfälle: _____ Besonderheiten: _____

Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
------------	------------------------------------

Haushaltssatzung 2021/2022

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 11.12.2020 mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 vor.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, 24.12.2020




Fred Mahro
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2021/2022

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der		
ordentlichen Erträge auf	35.829.700 EUR	34.696.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	37.843.500 EUR	35.993.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	97.000 EUR	40.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	40.300 EUR	40.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der		
Einzahlungen auf	55.499.900 EUR	43.725.800 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	58.313.200 EUR	45.891.800 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		
	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.289.700 EUR	32.342.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.128.700 EUR	33.534.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.781.600 EUR	9.882.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.181.600 EUR	11.382.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.428.600 EUR	1.500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.002.900 EUR	974.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2021 in Höhe von 15.400.000 EUR und für das Jahr 2022 in Höhe von 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.232.200 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 41110000 „Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53720000 „Allgemeine Umlagen“ (betrifft die Kreisumlage) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 40130000 „Gewerbsteuer“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53410000 „Gewerbsteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 36.5.003.00; Sachkonto: 41420000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Gemeinden und Gemeindeverbände“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse für die Kita´s) im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 36.5.002.00; Sachkonto: 53180000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Übrige Bereiche“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse Kita´s) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf Grund von nicht geplanten Sachverhalten (z. B. Fördermittelbescheide) berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen (Mittelaufstellungen) in gleicher Höhe. Sofern dies haushaltsneutral ist, kann dies in unbegrenzter Höhe erfolgen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Guben, den 11.11.2020

festgestellt:

aufgestellt:



Fred Mahro
Bürgermeister



Björn Konetzke
Kämmerer

Ausschreibung: Planungsleistungen Jugendclub „Comet“ in Guben

UVgO/V/04/06/2021: Planungsleistungen Jugendclub „Comet“ in Guben

UVgO, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Frau Sabine Winkler
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon +49 35616871-1033
Fax +49 35616871-4000
E-Mail vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Fachbereich V
Zu Händen Frau Steffi Wander
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon +49 35616871-1531
Fax +49 35616871-4940
E-Mail Wander.S@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: Elektronisch über diese Vergabeplattform:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R564>

Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen: Elektronisch über diese Vergabeplattform:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R564/documents>

Art und Umfang der Leistung

Das Gebäude befindet sich im WK I an der Kaltenborner Straße von Guben. Das Gelände ist voll erschlossen und ist an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz des GWAZ Guben angeschlossen und wird mit Fernwärme beheizt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein Bauwerk, das im Jahr 1923 in traditioneller Bauweise erbaut wurde. Es ist in einem kleinen Bereich unterkellert und verfügt über einen Hallenbereich und einem eingeschossigen Anbau. Das Gebäude wurde als Sporteinrichtung genutzt, im Anbau war eine Arztpraxis untergebracht. Im Jahr 2004 erfolgte die Umnutzung des Gebäudes zum Jugendclub „Comet“ und wird bis dato als Jugendeinrichtung genutzt. Die Funktionalität des Gebäudes ist grundsätzlich gegeben, wobei nutzungsbedingte Instandsetzungsarbeiten im Innen- und Außenbereich erforderlich sind.

Die investiven Maßnahmen beziehen sich überwiegend auf die energetische Sanierung der Haupthalle, die aufgrund des aktuellen baulichen Zustandes in den kalten Monaten nur bedingt genutzt werden kann. Durch die Sanierung kann das Angebotsspektrum des Jugendclubs gefestigt und ausgebaut werden. Dies trägt zur Stärkung des Quartiers bei und richtet sich vor allem an Kinder, Jugendliche und Familien. Neben der inhaltlichen Ausrichtung dienen die Maßnahmen der Reduzierung von Medienverbräuchen und Bewirtschaftungskosten und folgen den Bundeszielen zum Klimaschutz und dem schonenden Umgang mit Ressourcen.

Maßnahmen:

Die energetische Sanierung der Halle beinhaltet die Erneuerung der Dacheindeckung, Einbau einer Deckendämmung sowie alle An- und Abschlüsse inkl. Dachentwässerung. Die Fassade soll ein Wärmedämmverbundsystem erhalten. In diesem Zusammenhang ist die Eingangstür zu erneuern. Weiterhin soll eine neue Gasheizung installiert werden. Die Halle erhält eine Be- und Entlüftung, gleichfalls ist die Elektroanlage nach den Anerkannten Regeln der Technik zu erneuern.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben

Ausführungsfristen

Leistungserbringung:
 Leistungsphase 5 - 8 01. April 2021 bis 30. September 2022
 Leistungsphase 9 nach Abschluss der Bauausführung

Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Ingenieure, wenn diese nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Bürovorstellung mit Angaben zum Leistungsspektrum
- Erklärung über die Anzahl und Qualifikationen der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über Person- und Sachschäden

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den finanziellen Gesamtumsatz und den Umsatz bzgl. der nachgefragten Architekten-/Ingenieurleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist beizubringen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Referenzen von technisch gleichwertigen Projekten der letzten 3 Jahre mit Bestätigung durch den jeweiligen Auftraggeber

Sonstige

Die Unterlagen für die erforderlichen Eignungskriterien sind mit der Bewerbung einzureichen.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 25.01.2021 um 23:59 Uhr

Zusätzliche Angaben: Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6R564

Ausschreibung: Planungsleistungen Lsph. 2 - 9 „Sanierung der Sportanlagen Kaltenborner Straße

UVgO/V/02/02/2021: Planungsleistungen Lsph. 2 - 9 „Sanierung der Sportanlagen Kaltenborner Straße zum Sportzentrum“ in Guben

UVgO, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung**Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle**

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Herr Chris Hetzel
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1034
 Fax 03561 6871-4000
 E-Mail Vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle:

die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R56J>

Postalisch an die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen:

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R56J/documents>

Art und Umfang der Leistung:

Die bestehende Sportanlage Kaltenborner Straße in Guben soll zum Fußballleistungszentrum umgebaut werden. Innerhalb des Objektes sind u. a. folgende Teilobjekte und Funktionsflächen zu planen:

- Naturrasenplatz ca. 113 x 75 m
- Kunststoffrasenplatz ca. 106 x 64 m
- Kleinfeld Naturrasen ca. 75 x 54 m
- weitere Sportrasenflächen ca. 2.400 m²

Alle Spielfelder erhalten Beregnungsanlagen inkl. Brunnen und Zisternen sowie Trainingsbeleuchtungen und sachgerechte Ausstattungen der Fußballplätze u. a.

- Ballfangzäune bis 6,0 m Höhe
- Straßen und Wege innerhalb der Sportanlage Zuschauertribüne für ca. 400 Plätze
- Freiluftsporthalle ca. 1.000 m²
- Technikraum ca. 20 m²
- Kinderspielplatz und Grünflächen innerhalb der Sportanlage

Zur Umsetzung des Objekts sind zudem Abbrucharbeiten sowie solche der Erschließung, Entwässerung, Außenzäune und Tore erforderlich zu planen. Außerhalb des Objektes Sportanlage sind folgende Anlage zu planen:

- Straße und Parkflächen für ca. 110 Pkw Straßenanbindung
- Zaunanlagen
- Begrünungen
- öffentliche Freizeitsportanlage mit Calisthenics und Boule-Bereich
- Umfassende Renaturierungsleistungen sind ebenfalls erforderlich

zu planen. Die Bieter sind angehalten, aus den vorstehenden Planzielen, Zielvorstellungen und Funktionsvorgaben im Zuge der weiteren Vorplanungen und darauf aufbauend der Entwurfsplanungen ff. ggf. weiter optimierte Lösungen vorzulegen, unter Maßgabe der terminlichen Abwicklung und der Kosten der Förderung. Fragen der Nutzung sind auf Grund der bereits vorliegenden Abstimmungen/Konzepte für diese Ausschreibung nicht relevant. Die Außenanlagen sind derzeit in einem gebrauchten, veralteten Zustand, traditionell gestaltet und sollen erneuert und komplett umgebaut und modernisiert werden. Die gesamte Objektplanung der Sport- und Freianlagen dazu erfolgt in Kombination/Symbiose mit den dazu ggf. erforderlichen Leistungen der Gebäudeplanung und Fachplanungen TA (Elektrotechnik/Wasser) sowie der Tragwerksplanung, soweit erforderlich. Außerdem sind u. a. Licht- und Lärmschutzimmission sowie der Baugrund zu beachten.

Der Auftraggeber (AG) fordert vom Bieter/Auftragnehmer (AN) fundierte Kenntnisse im Bereich Bestandssanierungen von vergleichbaren Sportanlagen, die Bereitschaft und fachliche Kompetenz, mit den bestehenden baulichen Strukturen sensibel und praxisorientiert umzugehen, um zu einer optimalen Raumaufteilung zu gelangen. Dabei sind auch Kenntnisse des AN zu Barrierefreiheit, Datenschutz, Sicherheitsvorkehrungen und Behandlung von Bauschäden im Außenraum zwingend und werden vorausgesetzt.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben

Ausführungsfristen:

LP 2-4 26.03.2021 bis 30.06.2021
 LP 5-8 30.06.2021 bis 31.10.2024
 LP 9 31.10.2024 bis 30.10.2029

Laufzeit bzw. Dauer:

Beginn 26.03.2021

Ende 30.10.2029

Zuschlagskriterien

Kriterium	Gewichtung
Konzept	70 %
Preis	30 %

Nebenangebote werden nicht zugelassen.**Aufteilung des Auftrags in Lose:**

Nein

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Teilnahmeberechtigt sind Bieter, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind oder über eine vergleichbare Befähigung nach den Richtlinien 2005/36/EG und 89/48/EWG verfügen. Der Nachweis der „Bauvorlageberechtigung“ für Freianlagen und Gebäude ist erforderlich.

Eignungskriterien:

Juristische Personen sind berechtigt, wenn für die Durchführung der Aufgabe ein verantwortlicher Bearbeiter benannt werden kann, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt. Die Anforderungen sind auch durch eine Bietergemeinschaft nachzuweisen. Mindestens ein Mitglied muss diese Anforderung erfüllen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der AG stellt im Folgenden Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des/der Bieter. Der AG verlangt als Mindestanforderungen Folgendes:

Objektplanung Freianlagen und erforderliche Nebenleistungen
Zur Überprüfung der Eignung des Bieters verlangt der AG den Nachweis über bereits erbrachte Planungsleistungen bei vergleichbaren Objekten/Bauvorhaben. Diese Referenzleistungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Baumaßnahmen im Bestand als komplexe Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen Erfahrungen mit Bundesprogrammen und Bundesfördermitteln bzw. hilfsweise solchen des Landes
- Laufende öffentliche Objektnutzungen wie Stadien, größere Sportstätten und -anlagen
- mehrfach mindestens LPH 2 - 9 (analog HOAI) erbracht
- Inbetriebnahme durch den Nutzer nicht vor dem 01.01.2012
- Gesamtbaukosten (KG 200 - 600), mind. 750 TEUR netto je Referenzobjekt
- Angemessene Bürogröße und Mitarbeiterteam von mind. 8 qualifizierten Planern/innen (prüffähige Nachweise Berufabschluss, Bauvorlage, konkrete Präqualifikationen usw.)

Mehrere gleichwertige Referenzen mit mindestens Honorarzone III analog HOAI 2009/ 2013. Bei Bietergemeinschaften muss die Referenz durch ein Mitglied der Gemeinschaft (d. h. nicht durch jedes einzelne Mitglied) erbracht worden sein.

Sonstige

Die gem. Eignungskriterien geforderten Unterlagen bitte mit der Bewerbung einreichen. Weiterhin ist folgende Nachweis mit der Bewerbung einzureichen:

- Haftpflichtversicherung

Ein aktueller Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

- Personenschäden: 2,00 Mio. EUR
- Sachschäden/Vermögensschäden: 1,00 Mio. EUR
- je mit zweifacher Maximierung pro Jahr ist dem Angebot beizufügen.

Im Falle einer geringeren Deckungssumme der Berufshaftpflicht sind verbindliche Erklärungen einer Versicherungsgesellschaft abzugeben, dass im Auftragsfalle diese nach geforderter Summe erhöht.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge 25.01.2021 um 23:59 Uhr

Zusätzliche Angaben:

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6R56J

**Ausschreibung: Planungsleistungen
„GUB-E-BUS“, Haltestelle**

UVgO/V/07/10/2021: Planungsleistungen „GUB-E-BUS“, Haltestelle UVgO, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung**Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle**

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Zu Händen Frau Sabine Winkler
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon +49 35616871-1033
Fax +49 35616871-4000
E-Mail vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Fachbereich V
Zu Händen Herr Maik Lindner
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon +49 35616871-1541
Fax +49 35616871-4940
E-Mail vergabe@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R55N>

Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6R55N/documents>

Art und Umfang der Leistung

Die Stadt Guben beabsichtigt die Neugestaltung bzw. Ausbau und Erweiterung einer Haltestelle. Die Baumaßnahme befindet sich in der Stadt Guben in der Karl-Marx-Straße (K 7148), Höhe Fachmarktzentrum. Mit der Maßnahme ist der Grundhafte Ausbau der Fahrbahn, Bereich Haltestelle bis Abzweigung zum Neißecenter, geplant. Diese soll entsprechend nach RSTO 12 Belastungsklasse in Asphaltbauweise ausgebaut und für eine sichere ÖPNV Nutzung ausgebildet werden. Sie umfasst die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn, einschließlich der Bordanlagen und den Neubau der Straßenentwässerung. Diese soll das Oberflächenwasser in den angrenzenden westlichen Entwässerungsgraben, der im Bereich der Haltestelle verrohrt werden soll, ableiten. Der Planungsbereich beginnt im Süden mit der barrierefreien Neugestaltung der Haltestelle und endet im Norden an der Abbiegung zum Neißecenter, Gesamtausbaulänge von ca. 130 m.

Der starke Verkehr auf diesem Straßenabschnitt lässt ein Überqueren der Straße insbesondere für ältere oder behinderte Menschen kaum zu. Deshalb ist mindestens die Anlage eines Fußgängerüberweges bzw. einer ausreichend breiten Mittelinsel (Querungshilfe) erforderlich. Um dem Kraftfahrer diese Veränderung im Verkehrsverlauf deutlich zu machen und die Länge der zu überquerenden Fahrbahn zu reduzieren, ist eine deutliche Veränderung der Fahrbahnquerschnitte erforderlich.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben

Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

LP 2-5 01.04. bis 31.07.2021

LP 6-8 01.08. bis 23.12.2021

Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eignungskriterien: Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Ingenieure, wenn diese nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden, oder gleichwertige Abschlüsse. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Bürovorstellung mit Angaben zum Leistungsspektrum
- Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über Person- und Sachschäden

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien: Erklärung über den finanziellen Gesamtumsatz und den Umsatz bzgl. der nachgefragten Architekten-/Ingenieurleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist beizubringen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien: Referenzen von technisch gleichwertigen Projekten sind nachzuweisen. Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Ingenieure, wenn diese nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden, oder gleichwertige Abschlüsse. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Bürovorstellung mit Angaben zum Leistungsspektrum
- Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über Personen- und Sachschäden

Sonstiges: Die Unterlagen für die Nachweise der Eignung sind mit der Bewerbung einzureichen.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 25.01.2021 um 23:59 Uhr

Zusätzliche Angaben: Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6R55N

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

18.01.2021	16:00 Uhr	Hauptausschuss
25.01.2021	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
27.01.2021	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt.

Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Bereich Bürgermeister, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung, einzureichen. Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen. Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008) ist u. a. jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein.

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben

Bereich Bürgermeister

Stabsstelle Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung



Was-Wann-Wo

Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
 E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Wir bitten alle Bürger, die gesamten Öffnungszeiten zu nutzen und möglichst alleine zu kommen. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an 03561 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
 Tel.: 03561 68712202, Fax 03561 68712240,
 www.musikschuleguben.com, E-Mail: musikschule@guben.de

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg müssen alle Brandenburger Museen derzeit geschlossen bleiben.

Freizeitbad

Aufgrund der neuen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg bleibt das Freizeitbad derzeit geschlossen.

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107

Öffnungszeiten:

Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg ist die Ausstellung geschlossen.

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867,

E-Mail: ti-guben@t-online.de,

Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr (Januar - März)

Montag bis Freitag von 09:00 - 18:00 Uhr (April - Dezember),

Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und

Gästekbetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Oliver Birkhold, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Mobil: 01520 8802574,

Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr, Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Fr.-Schiller-Str. 24, E-Mail: koch.p@guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus), Tel.: 03561 52184, Mobil: 01713 260560

Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrations-

kindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
 - Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: 03562 986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
- Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
- amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15
- Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
- www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757.

Beratungen für Klienten und Angehörige

nach Vereinbarung. E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

Wir bitten um:

- Teilnahme an Gruppenveranstaltungen nur nach vorheriger Vereinbarung
 - Beratungen für Betroffene und Angehörige nur nach vorheriger Vereinbarung
 - Absage des Besuchs bei COVID-19-Symptomen (Fieber, trockener Husten, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit)
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der KBS
- Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.*



Erziehungs- und Familienberatungsstelle

„Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219,

E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen
in der Gemeinde Schenkendöbern; Ortsteil Atterwasch, Bärenklau, Grano,
Groß Gastrose, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus
vom 04.01.2021

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2009 (GVBl.I, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I S.3) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Schenkendöbern die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

Atterwasch:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 für den Ortsteil Atterwasch verläuft im Abschnitt 010 von Stations-km 5,945 bis Stations-km 6,885.
Die Gesamtlänge beträgt 0,94 km.

Bärenklau:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 50 für den Ortsteil Bärenklau verläuft im Abschnitt 215 von Stations-km 5,458 bis Stations-km 6,533.
Die Gesamtlänge beträgt 1,075 km.

Grano:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 für den Ortsteil Grano verläuft im Abschnitt 020 von Stations-km 2,424 bis Stations-km 2,903.
Die Gesamtlänge beträgt 0,479 km.

Groß Gastrose:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 für den Ortsteil Groß Gastrose verläuft im Abschnitt 010 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,055.
Die Gesamtlänge beträgt 0,055 km.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 112 für den Ortsteil Groß Gastrose verläuft im Abschnitt 025 von Stations-km 6,188 bis Stations-km 0,590.
Die Gesamtlänge beträgt 1,041 km.

Pinnow:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 320 für den Ortsteil Pinnow verläuft im Abschnitt 010 von Stations-km 5,494 bis Stations-km 5,927.
Die Gesamtlänge beträgt 0,433 km.

Seite 2

**Reicherskreuz:**

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 452 für den Ortsteil Reicherskreuz verläuft im Abschnitt 080 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,474.

Die Gesamtlänge beträgt 0,474 km.

Schenkendöbern:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 für den Ortsteil Schenkendöbern verläuft im Abschnitt 020 von Stations-km 0,066 bis Stations-km 0,963.

Die Gesamtlänge beträgt 0,897 km.

Sembten

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 für den Ortsteil Sembten verläuft im Abschnitt 040 von Stations-km 3,417 bis Abschnitt 050, Stations-km 0,553.

Die Gesamtlänge beträgt 0,676 km.

Staakow

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 320 für den Ortsteil Staakow verläuft im Abschnitt 010 von Stations-km 14,328 bis Stations-km 14,595.

Die Gesamtlänge beträgt 0,267 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben.

Im Auftrag

Petra Busse

Sachgebietsleiterin Straßenverwaltung Süd

Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern

19.01.2021 18:00 Uhr **Hauptausschusssitzung
in der IKS Sembten**
OT Sembten
Lindenstraße 4, 03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Tierseuchenallgemeinverfügung

des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.12.2020 - Der Landrat -

Aufgrund des am 29.12.2020 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), werden zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- I. Es wurde ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemarkungen umfasst:
Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern
Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:
 1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift **“Geflügelpest-Sperrbezirk”**.
 2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.
 3. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Es ist außerdem jede Änderung im Bestand unverzüglich anzuzeigen.
 4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich zu beantragen.
 5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
6. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 8. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 10. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 11. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- II. Es wurde ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, welches folgende Gemarkungen umfasst:
Atterwasch, Drewitz, Grabko, Groß Gastrose/Gósceraz, Guben, Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf, Jänschwalde/Janšojce, Kerkwitz/Keřkojce, Reicherskreuz, Sembten, Tauer/Turjej, Schönhöhe
Das Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Vorschriften:
 1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift **“Geflügelpest-Beobachtungsgebiet”**.
 2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
 3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.
 4. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich zu beantragen.
 6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis II. und IV. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu deren Aufhebung.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Am 29.12.2020 wurde durch den Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die zuständige Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen der Geflügelpest-Verordnung zu treffen, und mit der Festlegung die-

ser Gebiete definierte Ge- und Verbote in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen sowie dem Wirksamwerden der in der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiv zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für andere Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße sofort zu melden unter

E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de
 Fax: 03562 986-18388
 Telefon: 03562 986-18301

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die im Internet unter www.lkspn.de/zugangseroefnung aufgeführt sind.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

TierGesG – Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

GeflügelpestSchV – Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

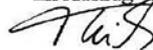
ViehVerkV – Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

AGTierGesG – Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl./02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. Nr. 5)

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Im Auftrag



K. Thiele
 (stellvertretende Amtstierärztin)

Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen

Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)

aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Brandenburg durch Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel

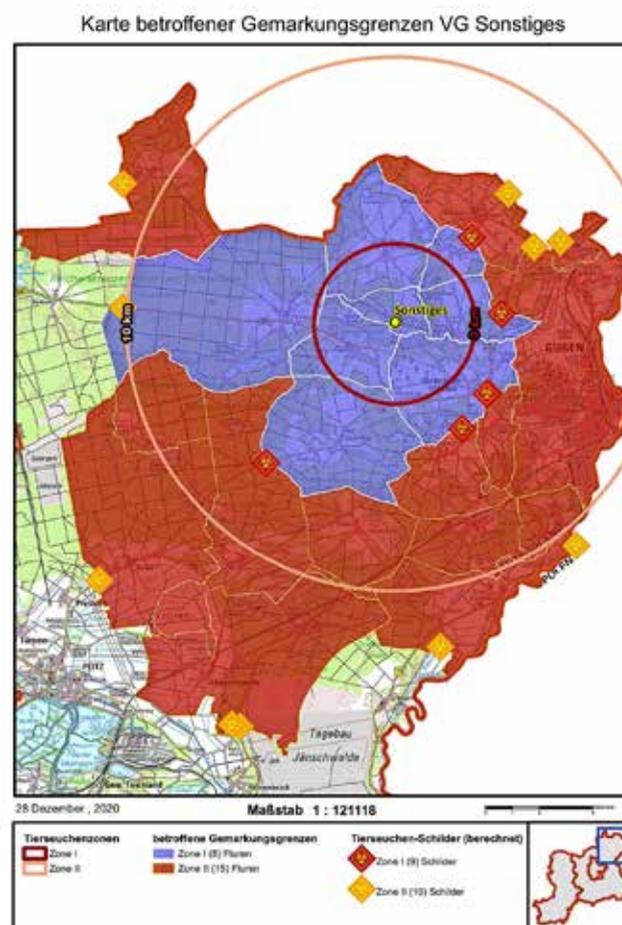
Zum Schutz vor der Geflügelpest sollten Sie nachstehende Maßnahmen einhalten:

- 1. Meldepflicht:** Wer Geflügel hält (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben), muss seinen Tierbestand beim zuständigen Veterinäramt melden.
- 2. Waschen und desinfizieren** Sie Ihre **Hände** unmittelbar vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls.
- 3. Straßen- und Stallkleidung strikt trennen.** Beim Betreten des Stalles sollten Sie **bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk)** tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und sollte regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bitte achten Sie auf die Anwendungs- und Entsorgungshinweise.
4. Nach jeder **Ein- und Ausstallung** sollten die eingesetzten Gerätschaften sowie die leeren Ställe mit den vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.
- 5. Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sollten nach jeder Verwendung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.
- 6. Hunde und Katzen** sind von den Stallungen fern zu halten.
7. Sie sollten kein Geflügel über Märkte, Börsen oder mobile Händler **zukaufen**. Suchen Sie keine **anderen Geflügelbestände** auf.
8. Sie sollten ein **Bestandsregister** führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet.
- 9. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden. Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältern ist möglich.
- 10. Krankheitsanzeichen abklären:** Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden oder erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sollten Sie unverzüglich durch einen Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt abklären und am Landeslabor Berlin-Brandenburg auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.
11. Befindet sich der Bestand in einem **Restriktionsgebiet** (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet), müssen zusätzlich die von der Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen beachtet werden.
12. Unterbinden Sie den Zutritt für **fremde Personen** und lassen Sie nur Personen in den Bestand, die diesen unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
- 13. Speise- und Küchenabfälle** (vor allem Eierschalen) sollten **nicht verfüttert** werden.
14. Halten Sie die Stallungen in einem **guten baulichen Zustand**, um sie leichter reinigen und desinfizieren zu können.
15. Führen Sie regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durch.
16. Verwenden Sie **Eierkartons** nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch.

Weitere Informationen erhalten Sie:

- auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI): **www.fli.de** unter Aktuelles-Tierseuchengeschehen-Geflügelpest
- von den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz



Störungshotline

Unter diesen Rufnummern können Sie Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie Probleme der Abwasserentsorgung melden.

Gas/Fernwärme:	03561 5081-11
Strom:	03561 5081-10
Wasserversorgung:	0170 8543497
Straßenbeleuchtung (Stadt Guben):	03561 5193-121

